



## European IPR Helpdesk

# Informationsblatt

## *Wichtige Hinweise zum Urheberrecht*

September 2017<sup>1</sup>

Einleitung .....	2
1. Das Urheberrecht verstehen .....	2
1.1. Was ist durch das Urheberrecht geschützt? .....	3
1.2. Schutz des Urheberrechts.....	4
1.3. Verwandte und ähnliche Schutzrechte.....	6
1.4. Copyright und andere IPR .....	6
1.5. Werke im öffentlichen Bereich.....	8
2. Urheberrecht und KMU .....	9
2.1. Lizenzierung .....	10
2.2. Aufgabe .....	10
2.3. Nutzung von im Internet verfügbaren Werken .....	11
3. Verletzung des Urheberrechts.....	11
3.1. Abhilfe .....	11
3.2. Urheberrechtsausnahmen.....	12
Schlussfolgerungen .....	13
Nützliche Informationen .....	15

---

<sup>1</sup> Das vorliegende Dokument ist eine Übersetzung der englischen Originalversion. Sie wurde von einer externen Agentur vorgenommen, die nicht dem European IPR Helpdesk zugehört. Daher können Unterschiede zwischen dem Originaldokument und der Übersetzung bestehen, in welchem Falle, ersteres maßgebend ist.

## Einleitung

Das Urheberrecht ist ein geistiges Eigentumsrecht (IPR), das Autoren, Künstlern und anderen Schöpfern Schutz für ihre literarischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Schöpfungen bietet, allgemein als „Werke“ bezeichnet<sup>2</sup>.

Wenn Autoren, Künstler und andere Schöpfer Anreize in Form von Anerkennung und einer möglichen fairen wirtschaftlichen Belohnung erhalten, können sie sich auf den kreativen Teil ihrer Tätigkeit konzentrieren - das literarische und künstlerische Schaffen. Dies wiederum trägt dazu bei, den Zugang zu Kultur, Wissen und Unterhaltung auf der ganzen Welt zu verbessern und den Genuss von Kultur, Wissen und Unterhaltung zu fördern.

Egal, ob Sie ein Urheberrechtsinhaber oder ein Urheberrechtsnutzer sind, das Verständnis der urheberrechtlichen Grundlagen ist für jedes Unternehmen sehr wichtig. Grundsätzlich ist zu beachten, dass der Schutz des eigenen Urheberrechts und die Einholung der Erlaubnis Dritter vor der Verwendung urheberrechtlich geschützter Materialien nicht nur gesetzlich vorgeschrieben, sondern auch eine gute Geschäftspraxis ist.

Das vorliegende Informationsblatt veranschaulicht die Bedeutung des Urheberrechtsschutzes für Unternehmen und gibt einen Einblick in das Urheberrechtsregime, dessen Kenntnis insbesondere für KMU von Vorteil sein könnte.

### 1. Das Urheberrecht verstehen

Unternehmen und Einzelpersonen können an der Erstellung, Aufzeichnung, Veröffentlichung, Verbreitung, Verteilung oder dem Vertrieb von urheberrechtlich geschützten Werken beteiligt und / oder Nutzer dieser Werke sein. Einige klassische Beispiele für urheberrechtlich geschützte Werke sind Bücher, Musikkompositionen oder Filme. Aber das Urheberrecht kann auch eine Website, eine Broschüre, ein Unternehmensvideo, Zeitungen, Zeitschriften, Drucksachen, Werbung, Rundfunk- und Fernsehsendungen, Tonaufnahmen, musikalische und audiovisuelle Werke, Kinofilme und Computersoftware schützen.

Für urheberrechtlich geschützte Werke



Sie müssen in irgendeiner Form existieren<sup>3</sup>.

Sie müssen original sein<sup>4</sup>

<sup>2</sup>In bestimmten Ländern / Sprachen wird das Urheberrecht als „Recht des Autors“ bezeichnet.

<sup>3</sup> Urheberrechtlich geschützte Werke können in vielen verschiedenen Formen existieren, wie z.B. in den Bereichen Schreiben, Film, Audio und digitale Aufzeichnung. Manchmal schreiben nationale Gesetze eine materielle Fixierung vor. In anderen Fällen müssen die Werke nicht fixiert werden, wie bei nicht aufgezeichneten Reden in Frankreich.

<sup>4</sup> Der Autor drückt seine Kreativität aus, indem er freie Entscheidungen trifft, was zu einem Werk führt, das seine Persönlichkeit widerspiegelt.

Da das Urheberrecht auf EU- und internationaler Ebene nicht vollständig harmonisiert ist, gelten die nationalen Gesetze des Landes, in dem der Urheber Schutz sucht.

Auf internationaler Ebene wurden mit der [Bernener Übereinkunft](#)<sup>5</sup>, einem Vertrag, der auf drei Grundprinzipien basiert, Mindeststandards für den Schutz<sup>6</sup> festgelegt:

- **Inländerbehandlung:** Werke erhalten in jedem Land den gleichen Schutz, den das Land den Werken seiner Staatsangehörigen gewährt.
- **Automatischer Schutz:** keine Formalitäten erforderlich.
- **Unabhängigkeit des Schutzes:** Werke erhalten Schutz, auch wenn sie in ihrem Herkunftsland keinen solchen Schutz erhalten können<sup>7</sup>.

Die EU hat mehrere Rechtsinstrumente im Bereich des Urheberrechts verabschiedet<sup>8</sup>. Im Gegensatz zu anderen Bereichen des gewerblichen Rechtsschutzes hat jedoch jeder der 28 Mitgliedstaaten sein eigenes Urheberrecht und seine eigene Urheberrechtspolitik. Dennoch ist durch die verschiedenen EU-Richtlinien eine gewisse Harmonisierung erreicht worden. So harmonisiert die InfoSoc Richtlinie beispielsweise das Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe sowie den Rechtsschutz von Kopierschutzvorrichtungen und Rechteverwaltungssystemen.

### 1.1. Was ist durch das Urheberrecht geschützt?

Es gibt keine erschöpfende Auflistung der Werke, die urheberrechtlich geschützt werden können. Die folgenden Werke sind jedoch in der Regel international urheberrechtlich geschützt:

- Literarische Werke wie Romane, Gedichte, Theaterstücke, Zeitungsartikel;
- Computerprogramme / Software, Datenbanken;
- Filme, Musikkompositionen und Choreographien;
- Künstlerische Arbeiten wie Gemälde, Zeichnungen, Fotografien und Skulpturen;
- Architektur, Karten, Pläne, technische Zeichnungen;
- Skizzen und dreidimensionale Arbeiten in Bezug auf Geographie, Topographie, Architektur oder Wissenschaft;
- Werbung, manchmal auch angewandte Kunst;

<sup>5</sup> Die Berner Konvention ist ein Vertrag zum Schutz von literarischen und künstlerischen Werken, der von fast 180 Staaten unterzeichnet wurde. Weitere relevante Verträge und Konventionen sind die WIPO-Verträge ([WCT](#) und [WPPT](#)); die [Rome Convention](#) und das Abkommen über die handelsbezogenen Aspekte von „Intellectual Property Rights“ ([TRIPS Abkommen](#)).

<sup>6</sup> Arten von geschützten Werken, gewährte Rechte und Dauer des Schutzes.

<sup>7</sup> Wenn ein Werk in seinem Herkunftsland nicht geschützt werden kann (z.B. wegen mangelnder Originalität nach strengeren Normen), so ist das Werk dennoch in jedem anderen Unterzeichnerstaat geschützt. Wenn jedoch ein Unterzeichnerstaat eine längere Schutzdauer als die im Übereinkommen vorgeschriebene Mindestdauer vorsieht und das Werk im Herkunftsland nicht mehr geschützt ist, kann der Schutz verweigert werden, sobald der Schutz im Herkunftsland endet (beachten Sie, dass innerhalb der EU die Schutzdauer harmonisiert ist).

<sup>8</sup> Wie auch die [InfoSoc Richtlinie](#), die [Software Richtlinie](#), die [Datenbank Richtlinie](#) und die [Begriffsrichtlinie](#).

- Flyer, Werbematerial, Slogans, Broschüren und Bedienungsanleitungen.



**Ideen als solche können keinen urheberrechtlichen Schutz erhalten. Es ist die Ausdrucksform jener Ideen, die urheberrechtlich geschützt werden können<sup>9</sup>.**

## 1.2. Schutz des Urheberrechts

Der Schutz des Urheberrechts wird in der EU automatisch gewährt, wie in jedem Land, das die Berner Übereinkunft unterzeichnet hat. Er tritt ab dem Moment in Kraft, an dem das Werk geschaffen wird. Dazu ist keine Registrierung oder andere Formalitäten erforderlich<sup>10</sup>. Es ist jedoch üblich, dem Werk einen Urheberrechtsvermerk beizufügen, um andere über die Existenz des Urheberrechts zu informieren und die Wahrscheinlichkeit einer möglichen Verletzung zu verringern. In der Regel enthält dieser Hinweis die Erwähnung „Alle Rechte vorbehalten“ oder das Symbol © zusammen mit dem Jahr, in dem das Werk entstanden ist, z.B: © Europäische Union (2017), © 2017 Inhaber des Urheberrechts. Alle Rechte vorbehalten.

© Copyright holder 2017

All rights reserved. No part of this publication can be reproduced, stored in a retrieval system or transmitted in any form or by any means, electronic, mechanical or photocopying, recording, or otherwise without the prior permission of the publisher.

### *Arten der gewährten Rechte*

Das Urheberrechtssystem ermöglicht es den Autoren, ihre Werke kommerziell zu nutzen:

- **Wirtschaftliche Rechte:** Diese ermöglichen es den Rechteinhabern, aus der Nutzung ihrer Werke durch Dritte einen finanziellen Vorteil zu ziehen. In

<sup>9</sup> Vorausgesetzt, dass es sich bei der Ausdrucksform um eine Eigenkreation des Autors handelt.

<sup>10</sup> Mehrere Länder gestatten die freiwillige nationale Registrierung / Hinterlegung von urheberrechtlich geschützten Werken. Dies ist von Land zu Land unterschiedlich, einschließlich der Systeme, in denen das Werk tatsächlich hinterlegt wird (Registrierung) und anderer Systeme, in denen nur Erklärungen abgegeben werden (Erfassung). Daher ist die Registrierung des Urheberrechts nicht konstitutiv für das Recht, sondern kann sich in manchen Situationen als vorteilhaft erweisen und im Streitfall Zeit und Geld sparen. So kann z.B. in den Benelux-Ländern die Existenz einer Idee, eines Konzeptes, eines Prototyps usw. mit [i-DEPOT](#) freiwillig erfasst werden, um die Existenz einer Kreation zu einem bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen. Für weitere Informationen darüber, wie ein bestimmtes Land Registrierungen von Urheberrechten und Hinterlegungssysteme handhabt, lesen Sie die WIPO-Umfrage zum Thema, ihre Zusammenfassungen, Tabellen und Diagramme, die [hier](#) verfügbar sind.

der Regel handelt es sich um Exklusivrechte<sup>11</sup>, die auf EU-Ebene harmonisiert sind. Sie beinhalten das Recht, das Werk zu vervielfältigen und zu veröffentlichen.

### Einige Beispiele für wirtschaftliche Rechte

- Das Recht zur Vervielfältigung, z.B. zur Anfertigung von Kopien des Werkes, wie z.B. gedruckte Publikationen oder Tonaufnahmen
- Das Verbreitungsrecht, z.B. zur Verbreitung von Kopien des Werkes
- Das Fixierungsrecht, z.B. zur Aufnahme des Werkes etwa auf einer CD oder DVD
- Das Recht auf öffentliche Wiedergabe, z.B. durch Rundfunk, Fernsehen oder Internet
- Das Recht zur öffentlichen Aufführung des Werkes, z.B. zur Genehmigung von Live-Aufführungen des Werkes, etwa in einem Theaterstück
- Das Recht, „derivative Werke“ anzufertigen, z.B. um Änderungen, Übersetzungen, Bearbeitungen wie die Umwandlung eines Romans in ein Drehbuch oder andere neue Nutzungen eines Werkes zu genehmigen.

- **Moralische Rechte:** Diese ermöglichen es den Rechteinhabern, die Urheberschaft<sup>12</sup> zu beanspruchen und Verstümmelungen / Veränderungen ihrer Werke zu verhindern, die sich nachteilig auf ihre Ehre oder ihren Ruf<sup>13</sup> auswirken können. Sie sind in der Regel nicht übertragbar<sup>14</sup> und nicht vollständig harmonisiert, so dass ihr Schutzzumfang von Land zu Land unterschiedlich sein kann.

### Dauer des Schutzes

Während in vielen Ländern moralische Rechte keine zeitliche Begrenzung<sup>15</sup> haben (sie dauern ewig), sind wirtschaftliche Rechte in der Regel zeitlich begrenzt. Die in der Berner Übereinkunft festgelegte Mindestdauer des Schutzes ist die Lebenszeit des Urhebers zuzüglich 50 Jahre nach seinem Tod. Innerhalb der EU wird der Schutz jedoch auf 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers verlängert. Bei einem

<sup>11</sup> Vorbehaltlich bestimmter erlaubter Vorbehalte, Einschränkungen oder Ausnahmen, die in der InfoSoc-Richtlinie vorgesehen sind.

<sup>12</sup> Das Recht, die Urheberschaft zu beanspruchen wird manchmal auch als Vaterschaftsrecht oder Anerkennungsrecht bezeichnet.

<sup>13</sup> Auch bekannt als das Recht auf Integrität.

<sup>14</sup> Moralische Rechte verbleiben in der Regel auch nach der Übertragung aller ihrer wirtschaftlichen Rechte bei den Urhebern. In der EU ist dies in der Regel der Fall, aber es gibt Ausnahmen wie in Luxemburg, wo der Urheber seine moralischen Rechte ausdrücklich übertragen / abtreten kann (vorausgesetzt, seine Ehre oder sein Ruf werden nicht untergraben), oder auch im Vereinigten Königreich.

<sup>15</sup> Innerhalb der EU bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, eine andere [Dauer des Schutzes](#) für moralische Rechte vorzusehen.

Werk mit gemeinsamer Urheberschaft wird die Schutzdauer von 70 Jahren ab dem Tod des letzten überlebenden Autors berechnet.

Innerhalb der EU gelten einige besondere Regeln:

- **Anonyme oder pseudonyme Werke**, bei denen die Schutzdauer 70 Jahre nach der rechtmäßigen öffentlichen Zugänglichmachung des Werkes endet.
- **Audiovisuelle (kinematographische) Werke**, bei denen die Schutzdauer 70 Jahre nach dem Tod des letzten Autors der folgenden Werke beträgt: Der Hauptregisseur, der Autor des Drehbuchs, der Autor der Dialoge und der Komponist der Musik, die speziell für die Verwendung in Kinofilmen oder audiovisuellen Werken geschaffen wurden<sup>16</sup>.
- **Fotografische Arbeiten**, bei denen in einigen EU-Mitgliedstaaten ein Foto, wenn es die Schwelle der Originalität nicht erreicht, als „Einfache Fotografie“ gilt und in der Regel einen kürzeren Urheberrechtsschutz genießt<sup>17</sup>.

### 1.3. Verwandte und ähnliche Schutzrechte

Verwandte Rechte, auch als verwandte Schutzrechte bezeichnet, sind Rechte, die zwar urheberrechtlich verwandt sind, aber einen bestimmten Gegenstand haben und die Interessen bestimmter Rechteinhaber schützen, die nicht dem Urheber des Werkes angehören, wie ausübende Künstler, Produzenten (z.B. von Filmen), Sendeanstalten und Verlage. Diese Rechte werden auf internationaler Ebene durch das Rom-Abkommen geregelt<sup>18</sup>.

### 1.4. Copyright und andere IPR

	Pros	Kontras
<b>Urheberrechte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Automatischer Schutz</li> <li>• Keine Registrierungskosten</li> <li>• Moralische Rechte können unbefristet sein</li> <li>• Langfristiger Schutz für wirtschaftliche Rechte</li> <li>• Software und Datenbanken können auch urheberrechtlich geschützt sein</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Voraussetzung für die Qualifizierung als Werk</li> <li>• Keine Priorität</li> <li>• 20 Jahre Schutz für verwandte und ähnliche Schutzrechte<sup>19</sup></li> <li>• Es kann einige zusätzliche Anforderungen für Designs geben, die</li> </ul>

<sup>16</sup> Dies gilt unabhängig von den Bestimmungen des nationalen Rechts über die Urheberschaft des Films, wodurch eine gemeinsame Dauer des Urheberrechts zwischen den EU-Mitgliedstaaten gewährleistet wird. Der Hauptregisseur oder einer der Autoren gilt immer als Urheber des Kinofilms oder der audiovisuellen Werke, auch wenn die nationalen Rechtsvorschriften andere Miturheber vorsehen können.

<sup>17</sup> Zum Beispiel dauert in Deutschland, Österreich oder Dänemark der urheberrechtliche Schutz von „einfachen Fotografien“ 50 Jahre. In Italien zum Beispiel listet das Gesetz genau auf, welche Art von Fotografien „einfache Fotografien“ sind und gewährt ihnen 20 Jahre Schutz, während in Spanien der Schutz 25 Jahre dauert.

<sup>18</sup> Das Rom-Abkommen legt eine Schutzdauer von 20 Jahren ab dem Ende des Jahres fest, in dem (i) die Fixierung (für Tonträger und darin enthaltene Darbietungen), (ii) die Aufführung, (iii) die Ausstrahlung stattgefunden hat. Allerdings sehen die nationalen Gesetze in der Regel eine längere Schutzdauer vor (z.B. 50 Jahre für Tonträger und Darbietungen in der EU).

<sup>19</sup> Ab dem Ende des Jahres, in dem die Fixierung erfolgte oder die Aufführung / Sendung oder Übertragung stattfand. Beachten Sie, dass sich die Schutzdauer in der EU für Tonträger und Darbietungen auf 50 Jahre erstreckt.

		in einigen Ländern urheberrechtlich geschützt sein müssen <sup>20</sup> .
<b>Patente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Exklusivrechte</li> <li>• 12 Monate Priorität</li> <li>• Stärkerer Schutz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufwändige und langwierige Verfahren</li> <li>• 20 Jahre Schutz</li> <li>• Offenlegungspflicht</li> <li>• Zusätzliche Voraussetzung für Software zum Erhalt des europäischen Patentschutzes<sup>21</sup></li> </ul>
<b>Industriedesign</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 3 Jahre Schutz für nicht eingetragene Geschmacksmuster</li> <li>• 6 Monate Priorität</li> <li>• Harmonisierung auf EU-Ebene</li> <li>• Eine gewisse Harmonisierung auf internationaler Ebene<sup>22</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maximaler nicht verlängerbarer Schutz von 25 Jahren für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster<sup>23</sup></li> <li>• Kein erneuerbarer Schutz für nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster</li> </ul>
<b>Datenbanken</b> <sup>24</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Exklusivrechte</li> <li>• Sicherer Schutz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Priorität</li> <li>• Nur EU-Recht</li> <li>• 15 Jahre Schutz<sup>25</sup></li> </ul>
<b>Warenzeichen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unbegrenzt verlängerbar für einen Zeitraum von 10 Jahren</li> <li>• 6 Monate Priorität</li> <li>• Harmonisierung auf EU-Ebene</li> <li>• Eine gewisse Harmonisierung auf internationaler Ebene<sup>26</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzungspflicht<sup>27</sup></li> </ul>

<sup>20</sup> Um beispielsweise in Spanien und Italien urheberrechtlich geschützt zu werden, müssen die Geschmacksmuster kreativen Charakter und künstlerischen Wert aufweisen.

<sup>21</sup> In Europa muss eine softwarebezogene Erfindung als computerimplementierte Erfindung betrachtet werden (die Software muss ein technisches Problem lösen), um für den Patentschutz in Frage zu kommen. Besuchen Sie die speziellen Websites des EPA [hier](#) und das [European IPR Helpdesk Bulletin Nr. 26 zum Thema Softwareschutz](#), verfügbar auf Englisch.

<sup>22</sup> Schauen Sie sich unsere Übersicht zum [Gemeinschaftsgeschmacksmuster](#) und zum [Internationale Geschmacksmuster](#) sowie das [European IPR Helpdesk Bulletin Nr. 19 zum Designschutz an](#), verfügbar auf Englisch.

<sup>23</sup> „Registered Community Designs“ (RCD), Eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGM), können alle 5 Jahre bis maximal 25 Jahre verlängert werden.

<sup>24</sup> [Ein sui generis EU Recht](#), das dem Hersteller einer Datenbank gewährt wird, aus der hervorgeht, dass qualitativ und / oder quantitativ eine erhebliche Investition in die Beschaffung, Überprüfung oder Präsentation der Inhalte getätigt wurde, um die Entnahme und / oder Weiterverwendung des gesamten Inhalts oder eines wesentlichen Teils des Inhalts zu verhindern. Dennoch sind Datenbanken, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung ihrer Inhalte eine eigene geistige Schöpfung des Urhebers darstellen, als solche urheberrechtlich geschützt.

<sup>25</sup> Ab Ende des Jahres, in dem die Erstellung der Datenbank erstmals der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde.

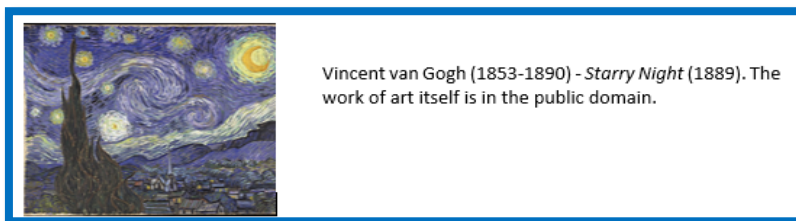
<sup>26</sup> Schauen Sie sich unsere Übersicht zu [Unionsmarke](#) und zu [internationalen Markenzeichen](#) sowie das [European IPR Helpdesk Bulletin Nr. 24](#) zu Markenschutz an, verfügbar auf Englisch.

<sup>27</sup> Eine EU-Marke muss in der EU für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, innerhalb von fünf Jahren nach der Eintragung ernsthaft genutzt werden.

### 1.5. Werke im öffentlichen Bereich

Nach Ablauf des Urheberrechtsschutzes wird das Werk ohne Genehmigung des Urheberrechtshabers zur Nutzung freigegeben; mit anderen Worten, das Werk geht in den so genannten öffentlichen Bereich, die Public Domain über. Darüber hinaus wird es für denjenigen, der ein urheberrechtlich freies Werk - also ein gemeinfreies Werk - nutzen will, vorteilhaft sein, keine Rechte Dritter als Hemmnisse zu finden und zur Kommerzialisierung übergehen zu können, da keine zeitaufwändigen Verhandlungen oder Formalitäten erforderlich sind.

Das Bild unten ist eine originalgetreue fotografische Reproduktion eines zweidimensionalen Gemäldes (aus Wikimedia Commons, [hier](#) einsehbar). Bitte beachten Sie, dass die fotografische Reproduktion des Gemäldes, auch wenn es sich um ein Gemälde im öffentlichen Bereich handelt, in einigen Jurisdiktionen unter dem Schutz des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte stehen kann, wie oben unter „Dauer des Schutzes“ erläutert.



Um herauszufinden, ob ein Werk gemeinfrei ist und somit ohne Verletzung des Urheberrechts genutzt werden kann, sind folgende Punkte zu beachten<sup>28</sup>:

- Wer schuf das Werk und ob und wann ist der Schöpfer verstorben.
- Nationale Urheberrechtsgesetze gelten auch für gemeinfreie Werke.
- Eine Vervielfältigung / Aufnahme eines gemeinfrei zugänglichen Werkes qualifiziert oft für ein separates Urheberrecht.
- Jede Bearbeitung eines öffentlich zugänglichen Werkes ist urheberrechtlich geschützt, die Originalfassung kann jedoch frei verwendet werden.

Besondere Sorgfalt ist beim Umgang mit Filmen, Musik und fotografischen Reproduktionen von Kunstwerken geboten. Man muss sich auch über andere Arten von Rechten im Klaren sein, die sich auf die Frage auswirken können, ob und wie gemeinfreie Werke genutzt werden können.



Musikalische Kompositionen und Tonaufnahmen sind zwei verschiedene Arten von Werken. Zum Beispiel erfordert trotz des Rechts, eine Mozart- (1756-1791) oder Beethoven- (1770-1827) Komposition frei verwenden zu können (Public Domain), das Abspielen einer Tonaufnahme einer solchen Komposition, dass entweder die Aufnahme frei benutzbar ist oder dass Sie ein Nutzungsrecht erwerben.

<sup>28</sup> Weitere Informationen finden Sie unter „Public Domain“, Ronan Deazley und Bartolomeo Meletti, [hier](#) erhältlich.



## 2. Urheberrecht und KMU

Die meisten Unternehmen haben Aspekte ihrer Arbeit urheberrechtlich geschützt und sind Urheberrechtsautoren oder -eigentümer. Ein Unternehmen ist jedoch ein Urheberrechtsnutzer, wenn es urheberrechtlich geschützte Materialien verwendet. Die Verwendung von urheberrechtlich geschütztem Material kann auch zu den täglichen Tätigkeiten eines Unternehmens gehören, wie es bei Radiosendern, Verlagen, Bibliotheken oder Geschäften der Fall ist, oder ein gelegentliches Werkzeug sein, um die Marktpräsenz zu erhöhen und Geschäftsabläufe zu entwickeln. Auf der anderen Seite, wenn die Tätigkeit eines Unternehmens die Erstellung von Publikationen, Broschüren, Marketingaktivitäten usw. umfasst oder wenn es sich an den so genannten Kreativindustrien beteiligt, ist das Unternehmen Urheberrechtsinhaber. Manchmal besitzt der Urheber eines Werkes jedoch kein

Gemeinsame Werke und Arbeiten	Kollektive Werke und Arbeiten	Werke und Arbeiten für den Arbeitgeber
<ul style="list-style-type: none"> <li>• „Gemeinsamer Besitz“ liegt vor, wenn zwei oder mehr Personen untrennbar mit der Schaffung eines Werkes verbunden sind.</li> <li>• Dies ist der Fall, wenn der Beitrag der einzelnen Parteien zur Arbeit untrennbar oder nicht feststellbar ist.</li> <li>• In solchen Fällen sind die Autoren Eigentümer des Werkes, sofern nichts anderes vereinbart wurde.</li> <li>• Ein Beispiel: Ein Buch mit zwei oder mehr Autoren, wenn der Beitrag eines der Autoren nicht separat identifizierbar ist oder, obwohl identifizierbar, nicht als eigenständiges Werk verwendet werden kann.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein „Kollektives Werk“ ist ein Werk, das die einzelnen Werke verschiedener Autoren zusammenfasst.</li> <li>• Ein Beispiel: Eine Zeitschrift oder Enzyklopädie mit einer Reihe von Artikeln, die von unabhängigen Autoren verfasst wurden.</li> <li>• Sofern nicht anders vereinbart, liegen die Rechte an der Zeitschrift als Ganzes beim Herausgeber, aber die Autoren der einzelnen Artikel besitzen das Urheberrecht an ihrem jeweiligen Beitrag, da sie gesondert gekennzeichnet werden können und Werke sind, die separat genutzt werden können.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In vielen EU-Ländern ist das Urheberrecht an einem Werk, das ein Arbeitnehmer im Rahmen seiner Beschäftigung geschaffen hat, Eigentum des Arbeitgebers, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.</li> <li>• Wird z.B. ein Grafiker, der bei einem Verlag <b>angestellt</b> ist, gebeten, um ein Plakat zu entwerfen, so besitzt der Arbeitgeber standardmäßig das Urheberrecht am Plakat, sofern nichts anderes vereinbart ist.</li> <li>• Wenn ein Werk jedoch von einem Freiberufler im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages erstellt wird, behält der Autor das Urheberrecht am Werk.</li> </ul>

Urheberrecht, wie im Falle von Gemeinschaftswerken, Kollektivwerken und Arbeiten für einen Arbeitgeber<sup>29</sup>. Je nach Art der Arbeit gilt folgendes:

<sup>29</sup> In einigen Ländern gelten die Rechte an einem Werk als Eigentum des Arbeitnehmers, in anderen als Eigentum des Arbeitgebers. Weitere Informationen zum Thema Eigentum finden Sie im European IPR Helpdesk Informationsblatt „[Erfinder, Urheber und Eigentum](#)“, verfügbar auf Englisch. Wenn Sie First-Line Hilfe benötigen, können Sie sich auch an unsere [Helpline](#) wenden.

## 2.1. Lizenzierung

Grundsätzlich gilt, dass jede gewerbliche Nutzung oder Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken Dritter eine Lizenz oder eine Abtretung von Rechten des Rechteinhabers voraussetzt. Gleichzeitig kann die Vergabe einer Lizenz den Rechteinhabern helfen, finanziell von ihren Werken zu profitieren.

Eine Urheberrechtslizenz ist eine offizielle Erlaubnis, die der Inhaber eines Urheberrechts (der Lizenzgeber) dem Benutzer seines urheberrechtlich geschützten Werks (dem Lizenznehmer) erteilt, in der Regel durch eine Vereinbarung, die es dem Lizenznehmer erlaubt, das urheberrechtlich geschützte Werk zu nutzen. Eine Lizenz kann auf ausschließlicher oder nicht ausschließlicher Basis erteilt werden. Sie kann auf ein bestimmtes geografisches Gebiet, auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt sein, verlangen, dass die Rechte nur auf eine bestimmte Art und Weise oder über bestimmte Medien ausgeübt werden, eine bestimmte Nutzung des Werkes zulassen, etc.<sup>30</sup>.

Urheberrechtslizenzen	<b>Exklusivlizenz</b> - diese Lizenz schließt alle anderen potentiellen Lizenznehmer im Rahmen der Exklusivität aus. Der Lizenzgeber kann das geistige Eigentum nicht nutzen.
	<b>Alleinlizenz</b> - Exklusivlizenz, wobei der Lizenzgeber in der Regel das Recht zur Nutzung des geistigen Eigentums behält.
	<b>Nicht-exklusive Lizenz</b> - eine Lizenz, die an beliebig viele Lizenznehmer vergeben werden kann.

## 2.2. Aufgabe

In den meisten EU-Ländern (außer z.B. Deutschland und Österreich) ist ein Verkauf / eine Übertragung des Urheberrechtsbesitzes von einem Urheberrechtsinhaber auf einen Dritten erlaubt. Dies kann über eine Abtretungsvereinbarung erfolgen. Eine Abtretungsvereinbarung ist ein Vertrag, durch den der Urheberrechtsinhaber (der Abtretende) sein Urheberrecht an einem bestimmten Werk auf den Abtretungsempfänger überträgt, der zum neuen Eigentümer wird.

Eine Urheberrechtsübertragung kann z.B. dann erfolgen, wenn ein Autor beschließt, das Urheberrecht auf einen Verlag zu übertragen, der das Werk dann an ein breiteres Publikum verteilt und dem Autor im Gegenzug eine monetäre Vergütung zahlt, in der Regel in Form von Tantiemen. Abtretungsverträge beinhalten in der Regel eine vollständige Übertragung der betreffenden Rechte. Will der Auftraggeber nach Abschluss des Auftrages etwas mit der Arbeit anfangen, wie z.B. die Bereitstellung auf einer Website, so ist eine Genehmigung des Auftraggebers erforderlich. Die Übertragung von Urheberrechten ist grundsätzlich dauerhaft, es sei denn, der Vertrag sieht etwas Anderes vor.

<sup>30</sup> Weitere Informationen über die Lizenzierung finden Sie im European IPR Helpdesk Informationsblatt „[Kommerzialisierung von geistigem Eigentum: Lizenzvereinbarungen](#)“, verfügbar auf Englisch. Wenn Sie First-Line Hilfe benötigen, können Sie sich auch an unsere [Helpline](#) wenden.

### 2.3. Nutzung von im Internet verfügbaren Werken

Die Nutzung von im Internet verfügbaren Werken bedarf in der Regel der vorherigen Zustimmung des Urhebers. Das gilt für Bilder, Marketingfilme, Clips, Zeitungsartikel, Imagebroschüren, Website-Design usw. Die bloße Tatsache, dass ein Werk digital verfügbar ist, bedeutet nicht, dass es nicht vom Urheberrecht geschützt ist. Ganz im Gegenteil, wenn es um den Schutz des Urheberrechts geht, ist die Art und Weise der Fixierung irrelevant und oft ist eine Fixierung gar nicht erforderlich<sup>31</sup>. Das Herunterladen von Inhalten von einer beliebigen Website ist in der Tat eine Kopie dieses Inhalts, die mit der Erstellung von Kopien eines Buches in einer Bibliothek vergleichbar ist. Eine solche Maßnahme kann daher eine Urheberrechtsverletzung darstellen. Aus diesem Grund sollte die Nutzung der im Internet verfügbaren Werke nur mit Zustimmung des Rechteinhabers erfolgen. Darüber hinaus sind viele Unternehmen der Ansicht, dass die Verlinkung von Inhalten anstelle des Anbietens einer Kopie es unwahrscheinlich macht, für Urheberrechtsverletzungen haftbar gemacht werden zu können, doch in bestimmten Fällen könnte die Veröffentlichung eines Links, der auf eine Website mit illegalen Inhalten verweist, eine Urheberrechtsverletzung darstellen<sup>32</sup>.

## 3. Verletzung des Urheberrechts

**Die Verwendung eines Werkes oder eines Teils davon durch einen Dritten ohne Zustimmung des Urhebers stellt eine Verletzung des Urheberrechts dar.** In solchen Fällen können die Inhaber von Urheberrechten rechtliche Schritte einleiten und Rechtsbehelfe vor Gericht einlegen.

### 3.1. Abhilfe

Wenn es um die Lösung von Urheberrechtsverletzungsstreitigkeiten geht, ist es ein Standardverfahren, mit der Zusendung eines Abmahnschreibens zu beginnen, bevor man sich an das Justizsystem wendet. Ein Unterlassungsschreiben ist eine Mitteilung, in der die Vorwürfe der Zuwiderhandlung dargelegt werden und in der gefordert wird, dass die Zuwiderhandlung eingestellt wird. Sie kann zusätzliche Bedingungen enthalten, wie z.B. eine Zahlungsaufforderung oder eine Aufforderung zum Abschluss eines Lizenzvertrages.

Wenn ein solches Schreiben seinen Zweck verfehlt, stehen alternative Methoden zur Lösung von Streitigkeiten wie Mediation oder Schiedsgerichtsbarkeit zur Verfügung<sup>33</sup>.

<sup>31</sup> Da die nationale Gesetzgebung von Land zu Land unterschiedlich sein kann, empfiehlt es sich, sich über die geltenden nationalen Urheberrechtsgesetze bezüglich der Fixierungspflicht zu informieren, um den vollen Nutzen aus dem Urheberrechtsschutz zu ziehen.

<sup>32</sup> Weitere Informationen zum Thema Eigentum finden Sie im European IPR Helpdesk Bulletin Ausgabe Nr. 18, die Sie [hier](#) einsehen können.

<sup>33</sup> Weitere Informationen zur alternativen Streitbeilegung finden Sie im European IPR Helpdesk Informationsblatt „[Alternative Streitbeilegungsmechanismen](#)“, verfügbar auf Englisch.

Im Falle des Scheiterns einer einvernehmlichen Lösung einer wahrscheinlichen Urheberrechtsverletzung kann der Rechtsinhaber auch ein Gericht um eine einstweilige Verfügung ersuchen, die es dem Verletzer untersagt, das urheberrechtlich geschützte Werk zu nutzen. Unterlassungsverfahren sind in der Regel schnell, flexibel und kosteneffizient und können innerhalb von Tagen oder sogar Stunden durchgeführt werden. Rechtsinhaber, deren Rechte verletzt wurden, können auch Schadenersatz, z.B. in Form einer Geldleistung, für den Schaden verlangen, den sie durch die Verletzung erlitten haben. Ziel des Schadenersatzes ist es daher, die Rechteinhaber wieder in die Lage zu versetzen, in der sie sich befunden hätten, wenn die Verletzung nicht eingetreten wäre.

Die Rechtsbehelfe gegen Urheberrechtsverletzungen sind in der Durchsetzungsrichtlinie<sup>34</sup> geregelt, deren Bestimmungen in das nationale Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt wurden.

### 3.2. Urheberrechtsausnahmen

Um ein gewisses Maß an Ausgewogenheit zu gewährleisten und die freie Meinungsäußerung zu schützen, ist das Urheberrecht so ausgelegt, dass es die alltägliche Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken, die von Nutzern und Urhebern benötigt werden, ermöglicht. Diese Verwendungen sind bekannt als „Urheberrechtsausnahme“<sup>35</sup>.

Im Folgenden werden einige der urheberrechtlichen Ausnahmen<sup>36</sup> aufgeführt, welche die EU-Mitgliedstaaten vorsehen können:

- Fotokopie / Foto-Reproduktion
- Private Vervielfältigung
- Reproduktionen von Bibliotheken, Archiven und Museen
- Ephemere Aufnahmen von Rundfunkanstalten
- Reproduktion von Sendungen durch soziale Einrichtungen
- Illustration für den Unterricht oder für die wissenschaftliche Forschung
- Presseberichterstattung über aktuelle Ereignisse
- Angebot für Kritik oder Prüfung
- Verwendung für Zwecke der öffentlichen Sicherheit
- Nutzung von öffentlichen Reden und öffentlichen Vorträgen
- Nutzung von Architekturwerken oder Skulpturen im öffentlichen Raum
- Verwendung für die Werbung für die Ausstellung oder den Verkauf von Kunstwerken
- Verwendung zum Zwecke der Karikatur, Parodie oder Pastiche
- Verwendung zum Zwecke der Forschung oder des Selbststudiums

<sup>34</sup> [RICHTLINIE 2004/48/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums.](#)

<sup>35</sup> Ausnahmen vom Urheberrecht sind in der Berner Übereinkunft enthalten und werden in den meisten Fällen nicht zwingend vorgeschrieben. Stattdessen bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, welche Ausnahmen sie in ihr nationales Recht umsetzen wollen.

<sup>36</sup> Artikel 5 der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst.

Allerdings können die nationalen Urheberrechtsgesetze in Bezug auf Ausnahmen von Urheberrechtsverletzungen in den einzelnen Ländern voneinander abweichen. Die Europäische Kommission hat Legislativvorschläge zur Harmonisierung des Urheberrechts vorgelegt, um die Lizenzierung europäischer audiovisueller Werke sowie die Digitalisierung und Verfügbarkeit von Out-of-Commerce Werken zu erleichtern<sup>37</sup>.

## Schlussfolgerungen

Das Urheberrecht schützt Urheber oder Eigentümer von literarischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Originalwerken und ist für fast alle Unternehmen relevant. Ein angemessener Urheberrechtsschutz ist ein wesentlicher Bestandteil der Geschäftsstrategie eines Unternehmens.

Um unnötige Risiken zu vermeiden, sollten die folgenden Schritte unternommen werden:

- ✓ Zuerst sollte das mit dem Unternehmen verbundene Urheberrecht identifiziert werden.
- ✓ Das Eigentum an dem für das Unternehmen notwendigen Urheberrecht sollte festgestellt werden, um festzustellen, ob eine Erlaubnis zur Nutzung erforderlich ist.
- ✓ Es muss eine für das Unternehmen geeignete Strategie zur Verwaltung des Urheberrechts definiert werden. Beispielsweise wird dringend empfohlen, die Arbeitsverträge von Arbeitnehmern und beauftragten Arbeitnehmern zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die Klauseln zum Urheberrecht eindeutig sind.
- ✓ Es muss eine Strategie für Urheberrechtsverletzungen entwickelt werden, einschließlich eines Plans zur Überwachung potenzieller Verstöße und der Aufzeichnung des Entwicklungsprozesses von Urheberrechtsmaterial<sup>38</sup>. Der Abschluss einer IP-Versicherung kann sich als vorteilhaft erweisen, um die Kosten eines eventuellen Gerichtsverfahrens zu decken.
- ✓ Die Mitarbeiter des Unternehmens müssen in urheberrechtlichen Fragen und in ihrer Verantwortung bei der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken Dritter geschult werden.

Diese Maßnahmen sollen den Unternehmen helfen, mögliche Urheberrechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Im Falle einer Zuwiderhandlung ist es ratsam, folgendes zu tun:

- ✓ Versuchen Sie, eine gütliche Einigung zu finden, bevor Sie in ein langwieriges und kostspieliges Gerichtsverfahren eintreten.

<sup>37</sup> [Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt](#) - KOM (2016)593.

<sup>38</sup> Dazu gehört das Führen von Aufzeichnungen über die Identität der Autoren, ihre kreativen Beiträge und Arbeitsentwürfe, Veröffentlichungsdaten, Auftrags- und Lizenzdokumente. Sie können letztendlich als Beweismittel verlangt werden.

Alles in allem ist das Urheberrecht ein attraktives Mittel zum Schutz des geistigen Eigentums, das dazu beitragen kann, den Erfolg eines Unternehmens zu erhalten und zu fördern. Obwohl die meisten EU-Mitgliedstaaten ähnliche Urheberrechtsgesetze haben, gibt es zwischen den nationalen Urheberrechtsgesetzen Nuancen und Unterschiede, und bevor man einen Schritt in Bezug auf das Urheberrecht unternimmt - sei es als Rechteinhaber oder als Nutzer - wird empfohlen, sowohl die geltenden nationalen Gesetze<sup>39</sup> zu überprüfen als auch professionelle Beratung<sup>40</sup> einzuholen.

---

<sup>39</sup> Die spezielle Webseite der EUIPO zu den „[FAQs on Copyright](#)“ bietet nützliche Informationen über die verschiedenen Gesetzgebungen der EU-Mitgliedstaaten.

<sup>40</sup> Werfen Sie einen Blick in unseren Leitfaden „[10 Schritte, um geeignete IP-Fachleute zu finden](#)“

## Nützliche Informationen

Für weitere Informationen siehe auch:

- Informationsblatt zu „[Erfinder, Urheber und Eigentum](#)“, verfügbar auf Englisch.
- Informationsblatt zur „[Kommerzialisierung von geistigem Eigentum: Lizenzvereinbarungen](#)“, verfügbar auf Englisch.
- Informationsblatt „[Technologie-Einlizenzierung](#)“
- Informationsblatt „[Gemeinsamer IP Besitz](#)“, verfügbar auf Englisch.
- Informationsblatt zu „[Alternative Streitbeilegungsmechanismen](#)“, verfügbar auf Englisch.
- [Bulletin Nr. 25 zum Urheberrechtsschutz](#), verfügbar auf Englisch.
- [Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft](#)
- [Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst](#) (in der Fassung vom 28. September 1979) (Authentischer Text), verfügbar auf Englisch.

## KONTAKT

Für Kommentare, Vorschläge oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an

European IPR Helpdesk  
c/o infeuropa S.A.  
62, rue Charles Martel  
L-2134, Luxembourg

Email: [service@iprhelpdesk.eu](mailto:service@iprhelpdesk.eu)  
Telefon: +352 25 22 33 - 333  
Fax: +352 25 22 33 - 334



©istockphoto.com/Dave White

## ÜBER DEN EUROPEAN IPR HELPDESK

Ziel des European IPR Helpdesk ist es, das Bewusstsein für geistiges Eigentum bzw. Immaterialgüter (IP) und Rechte des geistigen Eigentums bzw. Immaterialgüterrechte (IPR) zu erhöhen, indem er aktuellen und potenziellen Teilnehmern von EU-geförderten Projekten Informationen, erste Unterstützung und Schulungen zu IP und IPR-Fragen bietet. Darüber hinaus bietet der European IPR-Helpdesk IP-Unterstützung für Europäische KMU, die grenzüberschreitende Partnerschaftsabkommen aushandeln oder abschließen, insbesondere über das Enterprise Europe Network. Alle Dienstleistungen sind kostenlos.

**Helpline:** Der Helpline-Service beantwortet Ihre IP-Anfragen innerhalb von drei Arbeitstagen. Bitte kontaktieren Sie uns über unsere Website – [www.iprhelpdesk.eu](http://www.iprhelpdesk.eu) – per Telefon oder per Fax.

**Webseite:** Auf unserer Webseite finden Sie umfangreiche Informationen und hilfreiche Dokumente zu verschiedenen Aspekten des IPR und IP Management, insbesondere bezüglich spezifischer IP-Fragen im Rahmen von EU-geförderten Programmen.

**Newsletter und Bulletin:** Seien Sie über die neuesten IP-Nachrichten informiert und lesen Sie Artikel von Experten sowie Fallstudien, indem Sie unseren E-Mail Newsletter und unser Bulletin abonnieren.

**Schulung:** Wir haben einen Schulungskatalog mit neun verschiedenen Modulen erstellt. Wenn Sie Interesse haben, eine Veranstaltung mit uns zu planen, senden Sie uns einfach eine E-Mail an [training@iprhelpdesk.eu](mailto:training@iprhelpdesk.eu).

## HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Das European IPR Helpdesk Projekt hat Fördermittel aus dem Horizon 2020 Rahmenprogramm der Europäischen Union für Forschung und Innovation erhalten (Finanzhilfvereinbarung - Grant Agreement - Nr. 641474). Es wird von der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME) der Europäischen Kommission gemäß den politischen Leitlinien der Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU der Europäischen Kommission verwaltet.

Ogleich dieses Dokument mit der finanziellen Unterstützung der Europäischen Union entwickelt wurde, kann und soll dessen Inhalt nicht als offizieller Standpunkt der EASME oder der Europäischen Kommission betrachtet werden. Weder die EASME, noch die Europäische Kommission noch irgendeine Person, die im Namen der EASME oder der Europäischen Kommission handelt, sind für den Gebrauch, der von diesem Inhalt gemacht werden könnten, verantwortlich.

Ogleich der European IPR Helpdesk bestrebt ist, ein hohes Serviceniveau zu bieten, kann keine Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Inhalts dieses Dokuments gegeben werden und die Mitglieder des European IPR Helpdesk Konsortiums können für die Nutzungen dieses Inhalts nicht verantwortlich gehalten oder zur Rechenschaft gezogen werden.

Der vom European IPR Helpdesk zur Verfügung gestellte Support ist nicht als von rechtlicher oder beratender Natur zu erachten.

© Europäischen Union (2018)